

Anhang II

Entschädigungen, Spesen an Behördenmitglieder und Funktionäre (ohne Gemeinderat)

1. Jahresentschädigungen (Pauschalen)

Kommissionspräsidien mit Entscheidbefugnis *	
Präsidium Kommission Bau und Betriebe	Fr. 3'000.00
Präsidium Bildungskommission	Fr. 3'000.00
Kommissionspräsidien ohne Entscheidbefugnis *	
Präsidium Finanzkommission	Fr. 2'000.00
Präsidium Kommission für Entwicklung	Fr. 2'000.00
Gemeindefunktionen im Nebenamt	
Feuerwehrkommandant	Fr. 4'000.00
Spesenpauschale Feuerwehrkommandant	Fr. 540.00
Vize-Feuerwehrkommandant	Fr. 2'000.00
Offizier mit Spezialaufgaben	Fr. 1'500.00
Fourier	Fr. 1'500.00
Feldweibel	Fr. 1'500.00
Offizier	Fr. 1'000.00
Stabschef GFO	Fr. 1'080.00
Ackerbauleiter	Fr. 3'780.00
Brunnenmeister	Fr. 3'780.00
Redaktionsleitung Lindacher Nachrichten	Fr. 3'000.00
Spesenpauschale Reaktionsleitung Lindacher Nachrichten	Fr. 500.00

* Diese Entschädigungen werden nur ausbezahlt, wenn das Präsidium nicht durch das Gemeinderatsmitglied besetzt wird.

2. Sitzungsgelder

2.1. Grundsatz

Die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen sowie das Personal beziehen Sitzungsgelder gemäss den Bestimmungen des Reglements über die Entschädigungen des Gemeinderates, Sitzungsgelder und Spesen an Behördenmitglieder sowie gemäss den Bestimmungen der Personalverordnung inkl. Anhänge.

2.2. Definition der Sitzungen

Als Sitzungen gelten: ordentliche Kommissionssitzungen, Sitzungen von nichtständigen Kommissionen (früher Spezialkommissionen) und Sitzungen von eingesetzten Arbeitsgruppen. Die jeweiligen Protokolle oder Aktennotizen sind die Grundlage für die Präsenzkontrollen, woraus die Sitzungsgelder ermittelt werden.

2.3. Entschädigung für Behördenweiterbildung / Kurse / Seminare / Informationsveranstaltungen

pro Mitglied der ständigen Kommissionen
(Kommissionen gemäss Art. 51 GO)

inkl. Präsidien ohne Gemeinderat pro Anlass

Fr. 85.00

Pro Jahr können pro Mitglied maximal 4 Anlässe verrechnet werden.

2.4. Regelung Bildungskommission

2.4.1. Sitzungsgelder bei Schulbesuchen / Schulanlässen / Elternabende

(pro Jahr höchstens 5 Sitzungsgelder à Fr. 85.00)

Schulbesuch Halbtage ab 3 Lektionen = 1 Sitzungsgeld (Aktennotiz)

Schulbesuch 1 Lektion: Zusammenfassen von 3 Terminen zu 1 Sitzungsgeld (Aktennotiz)

Teilnahme an Schul- und Elternanlässen auf Beschluss der Kommission (Aktennotiz)

2.3.2. Sitzungsgelder für SchulleiterInnen

Ordentliche Sitzungen Bildungskommission (Protokoll)

Sitzungen von nichtständigen Kommissionen (Protokoll)

Sitzungen von Arbeitsgruppen (Aktennotiz)

2.3.3. Sitzungsgelder für LehrervertreterInnen (Zweiervertretung)

LehrervertreterInnen erhalten nur dann ein Sitzungsgeld, wenn sie gemäss Art. 35 des Volksschulgesetzes bestimmt worden sind, die Lehrerschaft zu vertreten oder wenn sie als Stellvertretung der Schulleitung bestimmt wurden, an der Sitzung teilzunehmen.

4. Spesen

Es werden nur die effektiven Spesen (Transportkosten, auswärtige Mahlzeiten, etc. gemäss Spesenbeleg) rückvergütet. Kurskosten müssen im Rahmen der Budgetverantwortlichkeit bewilligt werden. Details regelt der Gemeinderat in einem Beschluss.

5. Teuerung

Der Gemeinderat kann die Entschädigungen und Sitzungsgelder alle zwei Jahre dem Landesindex für Konsumentenpreise anpassen, sofern sich der Indexstand um mindestens 5 Punkte verändert hat. Es gilt der Indexstand vom 1. Januar 2019.

Kirchlindach, 28.04.2021

GEMEINDERAT KIRCHLINDACH

Der Präsident:

Der Sekretär a.i.:



Werner Walther



Peter Bühler